

Thema 1: Bleibeperspektiven

Erweiterung der Altersgrenze bei der Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG

Die Altersbeschränkung der Bleiberechtsregelung gem. § 25a AufenthG führt dazu, dass ein Großteil der bspw. als unbegleitet minderjährig eingereisten Geflüchteten nicht von dieser Regelung profitieren kann. Unbegleitet einreisende Minderjährige sind mehrheitlich 16 oder 17 Jahre alt, so dass viele von der bestehenden Bleiberechtsregelung ausschließlich aufgrund ihrer Voraussetzungen (4 Jahre Voraufenthalt und Antragstellung vor dem 21. Geburtstag, 4 Jahre Schulbesuch oder Abschluss) unabhängig von den erbrachten Integrationsleistungen ausgeschlossen werden.

Eine Ausweitung der Bleiberechtsregelung auf das 27. Lebensjahr halten wir auch unter Berücksichtigung des SGB VIII für notwendig und äußerst sinnvoll. So sieht das Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Regelanspruch auf Hilfe bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, vor. Demzufolge würde eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen auf 27 Jahre auch eine bessere Abstimmung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen mit dem Schutz- und Entwicklungsrecht aus der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben. Gerade in der sensiblen Phase des Erwachsenwerdens sind Bleiberechtsperspektiven ein entscheidender Faktor, um Integrationsbemühungen und die Fortsetzung der (Aus-)Bildungswege zu fördern und zu bestärken.

Für ein Bundesland wie Thüringen, das massiv vom demografischen Wandel betroffen ist und sich einer humanitären Flüchtlingspolitik verpflichtet hat, sollte die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Heranwachsende ein besonderes Anliegen sein.

Die Zahlen belegen einen Handlungsbedarf und die Notwendigkeit der Nachsteuerung bei dieser Aufenthaltserlaubnis: Zum 31.1.2020¹ lebten in Thüringen 983 junge Menschen zwischen 16 – 25 Jahren mit einer Duldung. Hinzu kommen 1.124 junge Menschen (zwischen 16 – 25 Jahren), die sich Ende 2019 im laufenden Asylverfahren mit offenem Ausgang befanden. Dagegen befanden sich am 31.01.2020 in Thüringen lediglich 76 junge Menschen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25a AufenthG.

Die Intention des Gesetzgebers, Kettenduldungen zu vermeiden und gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Möglichkeit zu geben, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, wird mit der aktuellen Regelung verfehlt.

¹ Ausländerzentralregister 31.01.2020

Thema 2 folgt:
Abschiebestopp
Afghanistan

Thema 3 folgt:
Auszug aus GUs
für Azubis

Thema 1: Bleibeperspektiven

Wir bitten Sie deshalb, sich für eine Erweiterung der Altersgrenze bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG einzusetzen.

Änderung der Anwendungshinweise bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung aufgrund von Covid-19

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist es dringend erforderlich, dass auf Bundesebene eine Regelung gefunden wird, damit der Verlust eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes aufgrund der Corona-Pandemie für Menschen in der Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung nicht zu aufenthaltsrechtlichen Nachteilen führt.

Entsprechend § 60c Abs. 6 AufenthG wird Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt, wenn sie die Ausbildung abbrechen, um sich eine neue Ausbildung zu suchen. Wer aufgrund der Corona-Pandemie seine Ausbildung abbrechen muss, etwa weil der Betrieb nicht weiter ausbilden kann, sollte unabhängig von § 60c Abs. 6 AufenthG die Chance bekommen, sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.

Auch für Inhaber*innen einer Beschäftigungsduldung sollte eine großzügige Regelung gefunden werden, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend in Kurzarbeit gehen müssen. Um eine Beschäftigungsduldung zu erlangen, sind hohe Voraussetzungen zu erfüllen. So muss der*die Inhaber*in dafür vorab u.a. seit 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden pro Woche nachgegangen sein, und sein*ihr Lebensunterhalt muss seit mindestens 12 Monaten und auch in Zukunft gesichert sein. Wer diese und die umfangreichen weiteren Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erfüllt, hat bereits eine große Integrationsleistung gezeigt.

Entsprechend sollten betroffene Personen die Möglichkeit bekommen, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen. In dieser Zeit muss auf die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verzichtet werden.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Krise sollte – auch wenn dadurch der Lebensunterhalt nicht komplett gesichert ist – ebenfalls nicht zum Nachteil gereichen.

Wir bitten Sie, sich für eine entsprechende Regelung auf Bundesebene einzusetzen.

Thema 2 folgt:
Abschiebestopp
Afghanistan

Thema 3 folgt:
Auszug aus GUs
für Azubis